


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0955</b>	

	23.02.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	20.03.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	31.03.2023	

## **Betreff: Integriertes regionales Entwicklungskonzept Metropole Ruhr**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für die GRW/RWP-Förderung, sowie nach Fertigstellung mit der Vorlage zur Beschlussfassung.

Bei der Erarbeitung des Integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes soll die Verwaltung soweit wie möglich auf vorhandene Entwicklungsstrategien und Masterpläne zurückzugreifen.

### **Begründung:**

#### *Hintergrund*

Die Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gehört zu den größten deutschen Förderinstrumenten und bietet v.a. im Bereich „Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität“ wertvolle Förderzugänge für Kommunen, Kreise und den Regionalverband der Metropole Ruhr. Dies gilt zum Beispiel für die Revitalisierung von (Wirtschafts-)Flächen.

Im Dezember 2022 haben der Bund und die Länder eine GRW-Reform beschlossen, die in dem ab 1.1.2023 bundesweit gültigen Koordinierungsrahmen ihren Ausdruck findet. Neben der bereits bekannten Ausweitung der Förderkulisse und einem deutlich erhöhten Förderbudget (rd. 1,3 Mrd. € in NRW bis 2027) sind mit der Reform auch neue Rahmenseetzungen und Förderkriterien verbunden. Zu diesen Neuerungen gehört, dass der **erhöhte Fördersatz von 90%** (gegenüber 60%) **ab 2024 zwingend eine regionale Entwicklungsstrategie in Form eines Integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes voraussetzt.**

## *Grundlagen*

Mit dem durch die Verbandsversammlung am 1.4.2022 beschlossenen Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr sowie weiteren fachspezifischen Entwicklungskonzepten (u.a. FTK, RMEK, Strategie Grüne Infrastruktur) liegt bereits eine umfassende Grundlage für ein Integriertes regionales Entwicklungskonzept vor. Auf dieser Grundlage können die im Koordinierungsrahmen geforderten Elemente angereichert und ergänzt werden, sowie Beteiligungsformate durchgeführt werden.

Die Koordination der Erarbeitung wird durch das Referat Regionalentwicklung übernommen und fachlich durch eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe beim RVR unter Teilnahme der Tochtergesellschaften BMR und RTG begleitet. Zu prüfen ist die Unterstützung durch einen externen Dienstleister; hierfür können Fördermittel des MWIKE beantragt werden.

Angestrebt wird eine Fertigstellung bis Ende 2023; insofern eine Einwerbung von Fördermitteln erforderlich wird, kann dies die Fertigstellung zeitlich verzögern.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 08100; Kostenträger 1008001;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge	0	0	0	0	
Personalaufwendungen	89.000	182.000	195.000	200.000	
Sachaufwendungen	20.000	32.000	80.000	20.000	
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>	<b>109.000</b>	<b>214.000</b>	<b>275.000</b>	<b>220.000</b>	
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge	0	0	0	0	
Personalaufwendungen	89.000	182.000	195.000	200.000	
Sachaufwendungen	20.000	32.000	80.000	20.000	
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>	<b>109.000</b>	<b>214.000</b>	<b>275.000</b>	<b>220.000</b>	
Abweichungen <sup>1</sup>	0	0	0	0	

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
  - Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
  - Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.
- Erläuterungen: Beschlussvorlage beschreibt ein Teilprojekt in 2023, Teilergebnisplan gibt Ansätze für fortlaufendes Gesamtprojekt wider.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Nickelsen, Jana</b>	<b>Petzinger, Tana</b>	<b>Bereich III Planung</b>	
Akt.zeichen		<b>Kuczera, Stefan</b>	